

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Dr. Hartmut Krüger  
Referat VII B5  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 29. August 2022

[567]

[ausschließlich per-E-Mail an: [VIIIB5@bmf.bund.de](mailto:VIIIB5@bmf.bund.de), [hartmut.krueger@bmf.bund.de](mailto:hartmut.krueger@bmf.bund.de)]

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269**

Sehr geehrter Herr Dr. Krüger,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 vom 08.08.2022 Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir die nachfolgenden Punkte anmerken:

### **Zu Artikel 1 a) aa): Änderung § 11 Abs. 7 Satz 2 WpDVerOV-E in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele**

Artikel 1 a) aa) sieht die Ergänzung von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen in § 11 Abs. 7 Satz 2 WpDVerOV-E vor, ohne dabei jedoch den Begriff „nachhaltigkeitsbezogene Ziele“ bzw. „Nachhaltigkeitspräferenzen“ zu definieren.

Für gesetzliche Anforderungen, die nach Maßgabe des § 89 WpHG einer jährlichen gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegen, ist es von großer Bedeutung, dass ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zu dem in vielfältiger Weise gebrauchten Begriff der „Nachhaltigkeit“ vorliegt.

So ist der Begriff der Nachhaltigkeits(-Faktoren) im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung weiter gefasst als der Begriff der (ökologisch) nachhaltigen Wirt-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 29.08.2022 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

schaftstätigkeit im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (Artikel 1 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/852) bzw. einer ökologisch nachhaltigen Investition (Artikel 2 Abs. 1 EU-Taxonomie-Verordnung).

Insofern bleibt u.E. leider auch in der MiFID Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 letztlich unklar, was unter dem Begriff der „nachhaltigkeitsbezogenen Ziele“ potenzieller Kundengruppen, die den Zielmarkt ausmachen, gemeint ist. So ist aktuell nicht erkennbar, ob der Begriff der „nachhaltigkeitsbezogenen Ziele“ im Rahmen der Definition des Zielmarkts durch den in Artikel 2 Nr. 7 MiFID II Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, zuletzt geändert durch die Delegierte VO (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021, definierten Begriff der „nachhaltigkeitsbezogenen Kundenpräferenzen“ ausgefüllt werden kann, also die für die kundenindividuelle Ebene genannten Merkmale möglicher nachhaltigkeitsbezogener Kundenpräferenzen quasi auf die abstrakte Ebene der Bestimmung der Kundenzielgruppe eines Finanzinstruments übertragen werden können.

Eine solche Auslegung legen jedenfalls nach unserem Verständnis die von der ESMA in ihrem Konsultationspapier „Review of the Guidelines on MiFID II product governance requirements“ vom 8. Juli 2022 (ESMA35-43-3114)<sup>1</sup> dargestellten Überlegungen nahe (siehe dort Tz. 24 ff. und Guideline Entwurf Paragraph 20).

Wir regen daher an, zumindest beispielhaft die in Artikel 2 Nr. 7 MiFID II Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 genannten Merkmale in § 11 Abs. 7 WpDVerOV-E oder auch an anderer Stelle in die WpDVerOV aufzunehmen, um eine weitgehend einheitliche Anwendung der WpDVerOV und damit auch weitgehend einheitliche Prüfungsergebnisse für aufsichtsrechtliche Zwecke zu gewährleisten.

#### **Zu Artikel 1 a) bb): Verständlichkeit des § 11 Abs. 7 Satz 4 WpDVerOV-E**

§ 11 Abs. 7 Satz 4 WpDVerOV-E ist u.E. schwer verständlich, was insb. auf die fehlende Definition der nachhaltigkeitsbezogenen Ziele zurückzuführen ist.

Da der Ordnungsgeber laut Begründung eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie anstrebt, regen wir an, den Wortlaut der MiFID II Änderungsrichtlinie 1:1 zu übernehmen, was die Verständlichkeit aus unserer Sicht wesentlich erhöhen würde.

---

<sup>1</sup> [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-3114\\_-\\_cp\\_review\\_mifid\\_ii\\_product\\_governance\\_guidelines\\_0.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-3114_-_cp_review_mifid_ii_product_governance_guidelines_0.pdf)

Seite 3/3 zum Schreiben vom 29.08.2022 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

**Zu Artikel 1 Nr. 2: Fehlende Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ in § 12 WpDVerOV-E**

Eine Legaldefinition des Begriffs der „Nachhaltigkeitsfaktoren“ findet sich bisher etwas versteckt in der Änderung des § 11 Abs. 7 Satz 3 WpDVerOV-E § 11. WpDVerOV regelt die Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Konzepture von Finanzinstrumenten.

Eine Definition des Begriffs der „Nachhaltigkeitsfaktoren“ fehlt hingegen in § 12 WpDVerOV, der die Pflichten für das Vertriebsfreigabeverfahren regelt, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht gleichzeitig Konzepteur des Finanzinstruments, sondern ausschließlich als Vertriebsunternehmen tätig ist.

Wir regen daher an, eine übergreifende Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ einzufügen oder parallel zu § 11 Abs. 7 Satz 3 WpDVerOV-E eine entsprechende Ergänzung des § 12 Abs. 4 Satz 4 WpDVerOV für das Produktfreigabeverfahren für Vertriebsunternehmen vorzunehmen.

**Sonstiges: Fehlende Anforderung zur Anwendung der WpDPVerOV auf Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten in § 1 Abs. 2 WpDVerOV**

Unseres Erachtens fehlt für Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 WpIG (Parallelvorschrift zu § 53b KWG) eine Anforderung zur Anwendung der WpDVerOV, was vermutlich auf ein redaktionelles Versehen im Rahmen der Einführung des WpIG zurückzuführen sein dürfte. Wir regen daher an, dies im Zuge der Änderung der WpDPVerOV zu bereinigen.

Formulierungsvorschlag § 1 Abs. 2 WpDVerOV-E:

*(2) Die Verordnung gilt entsprechend für Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 WpIG, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches, [...]“*

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Siegel, WP StB  
Fachleiter Financial Services